

TE Bvwg Erkenntnis 2026/1/22 W261 2330850-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2026

Entscheidungsdatum

22.01.2026

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 3. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 4. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
 10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W261 2330850-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Karin GASTINGER, MAS als Vorsitzende und die Richterin Mag.a Karin RETTENHABER-LAGLER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr.in Christina MEIERSCHITZ als Beisitzerinnen über die Beschwerde von mj. XXXX , geb. XXXX , vertreten durch seine Mutter XXXX als gesetzliche Vertreterin, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 11.11.2025 betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Karin GASTINGER, MAS als Vorsitzende und die Richterin Mag.a Karin RETTENHABER-LAGLER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr.in Christina MEIERSCHITZ als Beisitzerinnen über die Beschwerde von mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch seine Mutter römisch 40 als gesetzliche Vertreterin, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 11.11.2025 betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der minderjährige (mj.) Beschwerdeführer war seit 25.07.2022 Inhaber eines bis zum 31.01.2025 befristeten Behindertenpasses mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 50 von Hundert (v.H.).
2. Die Mutter des mj. Beschwerdeführers übermittelte der belangten Behörde mit Emailnachricht vom 02.01.2025 einen Befund der Medizinischen Universität Wien vom 24.10.2024.
3. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (belangte Behörde) teilte der Mutter des mj. Beschwerdeführers mit Schreiben vom 21.01.2025 und vom 10.03.2025 mit, dass diese für den Fall, dass sie eine Verlängerung des Behindertenpasses für den mj. Beschwerdeführer begehren würde, ersucht werde das Formblatt auszufüllen und unterzeichnet zu retournieren.
4. Die Mutter des mj. Beschwerdeführers stellte am 13.05.2025 für den mj. Beschwerdeführer einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Sie schloss diesem Antrag keine medizinischen Befunde an.

5. Die belangte Behörde ersuchte die Mutter des mj. Beschwerdeführers mit Schreiben vom 19.05.2025 eine Reihe von Unterlagen und Angaben nachzureichen.

6. Die Mutter des mj. Beschwerdeführers kam dieser Aufforderung mit Emailnachricht vom 28.05.2025 nach.

7. Die belangte Behörde holte zur Überprüfung des Antrages ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde ein. In dem auf Grundlage einer persönlichen Untersuchung des mj. Beschwerdeführers am 26.09.2025 erstatteten Gutachten vom 05.10.2025 (vidiert am 07.10.2025) stellte der medizinische Sachverständige beim mj. Beschwerdeführer folgende Funktionseinschränkungen „Rezidivierende obstruktive Bronchitis, St.p. Ösophagus Atresie III, Korrektur OP, Position Nr. 06.05.02 der Anlage der Einschätzungsverordnung (EVO), Grad der Behinderung (GdB) 30 %“ fest. Der laut Vorgutachten vorliegende Entwicklungsrückstand mit Betonung der Sprache und Kognition sei nicht mehr feststellbar bzw. würden diesbezüglich keine bestätigenden Gutachten vorliegen, sodass die bisher fortgeführte Diagnose „Entwicklungsrückstand“ laut Position 03.02.01 der Anlage der EVO bis auf weiteres nicht mehr relevant erscheine und daher fallengelassen worden sei. 7. Die belangte Behörde holte zur Überprüfung des Antrages ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde ein. In dem auf Grundlage einer persönlichen Untersuchung des mj. Beschwerdeführers am 26.09.2025 erstatteten Gutachten vom 05.10.2025 (vidiert am 07.10.2025) stellte der medizinische Sachverständige beim mj. Beschwerdeführer folgende Funktionseinschränkungen „Rezidivierende obstruktive Bronchitis, St.p. Ösophagus Atresie römisch drei, Korrektur OP, Position Nr. 06.05.02 der Anlage der Einschätzungsverordnung (EVO), Grad der Behinderung (GdB) 30 %“ fest. Der laut Vorgutachten vorliegende Entwicklungsrückstand mit Betonung der Sprache und Kognition sei nicht mehr feststellbar bzw. würden diesbezüglich keine bestätigenden Gutachten vorliegen, sodass die bisher fortgeführte Diagnose „Entwicklungsrückstand“ laut Position 03.02.01 der Anlage der EVO bis auf weiteres nicht mehr relevant erscheine und daher fallengelassen worden sei.

8. Die belangte Behörde übermittelte dem mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter als gesetzliche Vertreterin dieses Sachverständigengutachten mit Schreiben vom 09.10.2025 im Rahmen des Parteiengehörs und räumte diesem eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Der mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter gab keine Stellungnahme ab.

9. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.11.2025 wies die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß §§ 40, 41 und 45 Bundesbehindertengesetz (BBG) ab und stellte einen Grad der Behinderung in Höhe von 30 v.H. fest. Die belangte Behörde legte dem Bescheid das eingeholte Sachverständigengutachten in Kopie bei. 9. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.11.2025 wies die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraphen 40, 41 und 45 Bundesbehindertengesetz (BBG) ab und stellte einen Grad der Behinderung in Höhe von 30 v.H. fest. Die belangte Behörde legte dem Bescheid das eingeholte Sachverständigengutachten in Kopie bei.

10. Gegen diesen Bescheid erhob der mj. Beschwerdeführer durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin fristgerecht Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Ausstellung eines Behindertenpasses von mindestens 50 % begehrt werde. Es werde die Reduktion auf 30 % zurückgewiesen, und es werde die Ausstellung eines neuen Gutachtens angefordert, um den Grad 50 v.H. zu bestätigen, da der Gutachter sein Resultat mehrmals auf fehlende Gutachten gestützt habe und daher sein Gutachten lückenhaft sei und nicht fehlerlos sein könne. Es sei inakzeptabel, dass der Grad der Behinderung auf 30 v.H. aufgrund des Umstandes, dass Gutachten fehlen würden, herabgestuft worden sei. Wenn neue Befunde verlangt werden würden so sei zu bestimmen, um welche Befunde es sich handeln würde und es mögen die Namen und Adressen der Fachärzte, Spitäler o.ä. mitgeteilt werden. Dieses Gutachten würde nicht dem aktuellen Gesundheitszustand des mj. Beschwerdeführers entsprechen. Der Gesundheitszustand des mj. Beschwerdeführers habe sich seit dem letzten Gutachten nicht so verändert, dass die bisherige Einstufung von mindestens 50 v.H. weiterhin keine Gültigkeit habe. Der mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter legte der Beschwerde keine ärztlichen Befunde bei, jedoch den angefochtenen Bescheid samt dem zitierten medizinische Sachverständigengutachten an.

11. Die belangte Behörde legte den Aktenvorgang dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 23.12.2025 vor, wo dieser am 29.12.2025 einlangte.

12. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 29.12.2025 eine Abfrage im Zentralen Melderegister durch, wonach der mj. Beschwerdeführer serbischer Staatsbürger ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses langte am 13.05.2025 bei der belangten Behörde ein.

Der mj. Beschwerdeführer erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der mj. Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Inland.

Ausmaß der Funktionseinschränkungen:

Anamnese:

Die Vorstellung erfolgte, um den Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu überprüfen. Laut FLAG-Gutachten von 03.12.2024 besteht kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe mehr (GdB 30%). Es gebe keine neuen Befunde, der Husten sei "immer da", wobei kein Bedarf für eine Dauertherapie bestehe. Laut genetischer Untersuchung im XXXX -Genetik wurde keine Ziliendyskenesie als Ursache der rezidivierenden obstruktiven Bronchitiden festgestellt. Bei Bedarf erhalte er Flixotide Inhalationen 2x tgl., Sultanol Inhalation alle 3-4 Stunden sowie Kortison-Saft. Er besuche die 2 Klasse VS, wobei er aufgrund interkurrenter Krankheit viele Fehlstunden gehabt habe. Im Zeugnis habe er nur einen 3er gehabt, sonst Sehr Gut und Gut. Bei sportlicher Aktivität komme er schneller außer Atem und mache öfter Pausen, wobei keine offiziellen Einschränkungen bestünden und keine Prämedikation verabreicht würde. Weiterhin besteht die Diagnose eines Infekt getriggerten Asthma bronchiale, Betreuung im niedergelassenen Bereich bei Fr. Dr. XXXX , 1220. Die Vorstellung erfolgte, um den Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu überprüfen. Laut FLAG-Gutachten von 03.12.2024 besteht kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe mehr (GdB 30%). Es gebe keine neuen Befunde, der Husten sei "immer da", wobei kein Bedarf für eine Dauertherapie bestehe. Laut genetischer Untersuchung im römisch 40 -Genetik wurde keine Ziliendyskenesie als Ursache der rezidivierenden obstruktiven Bronchitiden festgestellt. Bei Bedarf erhalte er Flixotide Inhalationen 2x tgl., Sultanol Inhalation alle 3-4 Stunden sowie Kortison-Saft. Er besuche die 2 Klasse VS, wobei er aufgrund interkurrenter Krankheit viele Fehlstunden gehabt habe. Im Zeugnis habe er nur einen 3er gehabt, sonst Sehr Gut und Gut. Bei sportlicher Aktivität komme er schneller außer Atem und mache öfter Pausen, wobei keine offiziellen Einschränkungen bestünden und keine Prämedikation verabreicht würde. Weiterhin besteht die Diagnose eines Infekt getriggerten Asthma bronchiale, Betreuung im niedergelassenen Bereich bei Fr. Dr. römisch 40 , 1220.

Derzeitige Beschwerden:

Episodisches Infekt-getriggertes Asthma bronchiale.

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

Bei Bedarf: Flixotide, Sultanol, Kortison-Saft.

Sozialanamnese: Lebt mit der Mutter (alleinerziehend) und 3 Geschwistern zusammen.

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

03.12.2024, FLAG-Gutachten Dr. XXXX : Diagnosen 03.02.01 allgemeiner Entwicklungsrückstand GdB 30%; rezidivierende obstruktive Bronchitis GdB 30%; Gesamtgrad der Behinderung wird nicht erhöht, da keine wechselseitige Leidensbeeinflussung, Senkung um 2 Stufen gegenüber Vorgutachten ab 12/2024. Auszüge: Anamnese: lt. Vorgutachten besteht bei XXXX GdB 50% bei Diagnose rez. obstruktive Bronchitis/allgemeiner Entwicklungsrückstand mit Betonung der Sprache und Kognition. Anamnestisch: Gemini II, St.p. FG 34+0SSW. Bei ihm wurde eine Oesophagus Atresie Typ IIIB postpartal diagnostiziert, durch OP korrigiert. Vonseiten der obstruktiven Bronchitis muss er derzeit keine Dauermedikation/Inhalation nehmen. Bei Krankheitsverschlechterung wird er sofort im KH XXXX oder KH XXXX vorstellig, keine Anbindung an einen KFA. Wie im Vorgutachten auch heute keine aktuellen Befunde vorgelegt, aus diesem Grund ist über den Krankheitsverlauf keine genaue Aussage möglich. Er besucht die 1. Klasse (Regelklasse). Das Sprechen funktioniere besser, im Verhalten lt. KM manchmal wie kleines Kind. Die Konzentration sei lt. KM herabgesetzt. Er braucht mehr Pausen. Medikamente werden keine eingenommen. Derzeitige Beschwerden: teilweises erschwertes Atmen und Husten; im Moment braucht er keine Medikamente, bzgl. seiner Atemprobleme ist er in Abklärung (chronischer Husten, Ziliendiagnostik wurde abgenommen, Befund noch ausständig), Lungenfunktion gemacht lt. KM - keine Befunde vorliegend; HNO: Mandel/Polypen OP 19.12. geplant im XXXX geplant - Polypen/Adenoide, auch hier keine Befunde vorliegend, keine Anbindung an Kinderfacharzt. 03.12.2024, FLAG-Gutachten Dr. römisch 40 : Diagnosen 03.02.01 allgemeiner Entwicklungsrückstand GdB 30%; rezidivierende

obstruktive Bronchitis GdB 30%; Gesamtgrad der Behinderung wird nicht erhöht, da keine wechselseitige Leidensbeeinflussung, Senkung um 2 Stufen gegenüber Vorgutachten ab 12/2024. Auszüge: Anamnese: lt. Vorgutachten besteht bei römisch 40 GdB 50% bei Diagnose rez. obstruktive Bronchitis/allgemeiner Entwicklungsrückstand mit Betonung der Sprache und Kognition. Anamnestisch: Gemini römisch zwei, St.p. FG 34+0SSW. Bei ihm wurde eine Oesophagus Atresie Typ IIIB postpartal diagnostiziert, durch OP korrigiert. Vonseiten der obstruktiven Bronchitis muss er derzeit keine Dauermedikation/Inhalation nehmen. Bei Krankheitsverschlechterung wird er sofort im KH römisch 40 oder KH römisch 40 vorstellig, keine Anbindung an einen KFA. Wie im Vorgutachten auch heute keine aktuellen Befunde vorgelegt, aus diesem Grund ist über den Krankheitsverlauf keine genaue Aussage möglich. Er besucht die 1. Klasse (Regelklasse). Das Sprechen funktioniert besser, im Verhalten lt. KM manchmal wie kleines Kind. Die Konzentration sei lt. KM herabgesetzt. Er braucht mehr Pausen. Medikamente werden keine eingenommen. Derzeitige Beschwerden: teilweises erschwertes Atmen und Husten; im Moment braucht er keine Medikamente, bzgl. seiner Atemprobleme ist er in Abklärung (chronischer Husten, Ziliendiagnostik wurde abgenommen, Befund noch ausständig), Lungenfunktion gemacht lt. KM - keine Befunde vorliegend; HNO: Mandel/Polypen OP 19.12. geplant im römisch 40 geplant - Polypen/Adenoide, auch hier keine Befunde vorliegend, keine Anbindung an Kinderfacharzt.

29.11.2024, PASS-Gutachten, Dr.in XXXX : Diagnose 03.02.02, Entwicklungsrückstand, GdB 50%, Auszüge: Anamnese: Laut FLAG Gutachten besteht ein Entwicklungsrückstand (GdB 50%) und eine obstruktive Bronchitis (GdB30%), sowie zuletzt auch der Verdacht auf Krampfanfälle. Eine Untersuchung hinsichtlich Ziliendyskinesie ist vereinbart, ebenso eine kardiologische Untersuchung 01/2023 bei Verdacht auf "Herzrhythmusstörung". Derzeitige Beschwerden: Bronchitis Mittelohrergüsse Entwicklungsrückstand. Mutter schildert rasche Ermüdbarkeit. Behandlung(en)/Medikamente/Hilfsmittel: Inhalationen bei Bedarf (NaCl). Sozialanamnese: besucht Regel-Kindergarten. 29.11.2024, PASS-Gutachten, Dr.in römisch 40 : Diagnose 03.02.02, Entwicklungsrückstand, GdB 50%, Auszüge: Anamnese: Laut FLAG Gutachten besteht ein Entwicklungsrückstand (GdB 50%) und eine obstruktive Bronchitis (GdB30%), sowie zuletzt auch der Verdacht auf Krampfanfälle. Eine Untersuchung hinsichtlich Ziliendyskinesie ist vereinbart, ebenso eine kardiologische Untersuchung 01/2023 bei Verdacht auf "Herzrhythmusstörung". Derzeitige Beschwerden: Bronchitis Mittelohrergüsse Entwicklungsrückstand. Mutter schildert rasche Ermüdbarkeit. Behandlung(en)/Medikamente/Hilfsmittel: Inhalationen bei Bedarf (NaCl). Sozialanamnese: besucht Regel-Kindergarten.

24.10.2024, Molekulargenetischer Befund, XXXX -Molekulargenetik; Prof. XXXX : Keine molekulargenetische Ursache für die angegebene Symptomatik identifiziert. 24.10.2024, Molekulargenetischer Befund, römisch 40 -Molekulargenetik; Prof. römisch 40 : Keine molekulargenetische Ursache für die angegebene Symptomatik identifiziert.

23.03.2022: Dr XXXX , Vorstellung wegen fraglicher Krampfanfälle. Neurologisch unauffällig. Therapie vorerst prophylaktisch bzw. im Anfall Stesolid. 23.03.2022: Dr römisch 40 , Vorstellung wegen fraglicher Krampfanfälle. Neurologisch unauffällig. Therapie vorerst prophylaktisch bzw. im Anfall Stesolid.

31.08.2021: FLAG Dr. XXXX , Gesamt GdB 50% bei Entwicklungsrückstand (50%) und Bronchitis (30%). Keine aktuellen Befunde bezüglich Entwicklungsstand, pulmonaler oder kardialer Symptome vorgelegt. Untersuchungsbefund: Status Psychicus: Mutter schildert teilweise mangelhaftes Sprachverständnis, aktive Sprache Serbisch und Deutsch. Im Kindergarten keine Probleme. In Untersuchungssituation unauffällig, genauer Entwicklungsstand nicht beurteilbar. 31.08.2021: FLAG Dr. römisch 40 , Gesamt GdB 50% bei Entwicklungsrückstand (50%) und Bronchitis (30%). Keine aktuellen Befunde bezüglich Entwicklungsstand, pulmonaler oder kardialer Symptome vorgelegt. Untersuchungsbefund: Status Psychicus: Mutter schildert teilweise mangelhaftes Sprachverständnis, aktive Sprache Serbisch und Deutsch. Im Kindergarten keine Probleme. In Untersuchungssituation unauffällig, genauer Entwicklungsstand nicht beurteilbar.

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand: gut. Ernährungszustand: adipös.

Größe: 133,00 cm Gewicht: 45,50 kg

Klinischer Status – Fachstatus:

Interner Status unauffällig, Narbe links subskapulär nach Ösophagus-OP, Narben postvenöser Zugang rechts subklavikulär; C/P unauffällig, kein verlängertes Expirium; Tanner 1.

Gesamtmobilität – Gangbild: Unauffällig.

Status Psychicus: Aktivitäten des täglichen Lebens: altersentsprechend, keine Auffälligkeiten in psychologischer Hinsicht.

Beim mj. Beschwerdeführer bestehen folgende Funktionseinschränkungen, die voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

1. Rezidivierende obstruktive Bronchitis, St.p. Ösophagus Atresie III, Korrektur OP1. Rezidivierende obstruktive Bronchitis, St.p. Ösophagus Atresie römisch drei, Korrektur OP

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 30 v. H.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragsstellung basieren auf dem Akteninhalt.

Die Feststellungen zum Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des mj. Beschwerdeführers im Inland basieren auf dem vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

Der Gesamtgrad der Behinderung gründet sich auf das seitens der belangten Behörde eingeholte Sachverständigengutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde vom 05.10.2025 (vidiert am 07.10.2025), basierend auf einer persönlichen Untersuchung des mj. Beschwerdeführers am 26.09.2025.

Darin wird auf die Art der Leiden des mj. Beschwerdeführers und deren Ausmaß vollständig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei eingegangen. Der medizinische Gutachter setzt sich auch umfassend und nachvollziehbar mit den bisher vorliegenden, wenn auch nicht aktuellen Befunden auseinander. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf den im Rahmen einer persönlichen Untersuchung erhobenen Befunden, entsprechen auch den festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen; die Gesundheitsschädigungen sind nach der Einschätzungsverordnung richtig eingestuft.

Im Wesentlichen erfolgte die Herabstufung des Gesamtgrades der Behinderung von ursprünglich 50 v.H. auf nunmehr 30 v.H. weil das ursprüngliche Leiden, die Entwicklungsverzögerung beim mj. Beschwerdeführer nicht mehr medizinisch objektivierbar ist. Laut der Anamnese besucht der mj. Beschwerdeführer die Volksschule, wobei er durchwegs recht gute Noten hat. Bei der medizinischen Untersuchung am 26.09.2025 konnte der medizinische Sachverständige keine Auffälligkeiten feststellen, welche auf eine Entwicklungsverzögerung des mj. Beschwerdeführers hinweisen würden.

Wenn nun die Mutter des mj. Beschwerdeführers in der Beschwerde moniert, dass das medizinische Sachverständigengutachten fehlerhaft geblieben sei, weil die Herabstufung nur aufgrund des Umstandes erfolgt sei, weil Gutachten fehlen würden, so ist dem entgegen zu halten, dass es Aufgabe des mj. Beschwerdeführers bzw. dessen Mutter im Rahmen der diese nach dem Bundesbehindertengesetz vorgesehenen Mitwirkungsverpflichtung ist, aktuelle medizinische Befunde vorzulegen. Die letzten medizinischen Befunde, welche von der Mutter des mj. Beschwerdeführers vorgelegt wurden, datieren aus dem Jahr 2024. Zudem ist der der mj. Beschwerdeführer nach deren Angaben in der Anamnese auch nicht in laufender Behandlung eines Kinderarztes.

Die Diagnostik einer Entwicklungsverzögerung bei Kindern erfolgt üblicherweise bei klinischen Psycholog:innen anhand von speziellen Tests. Hierfür bedarf es einer Überweisung durch den Hausarzt bzw. der Kinderärztin. Es ist nicht Aufgabe der medizinischen Sachverständigen der belangten Behörde, derartige Testungen vorzunehmen. Deren Aufgabe ist es die vorgelegten medizinischen Befunde zu beurteilen und den aktuellen psychischen Status festzustellen, was der beigezogene Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde auch gemacht hat. Demnach ist der mj. Beschwerdeführer in der Lage, die Aktivitäten des täglichen Lebens altersentsprechend vorzunehmen und es bestanden bei der Untersuchung keine Auffälligkeiten in psychologischer Hinsicht. All dies spricht gegen das aktuelle Vorliegen einer Entwicklungsstörung beim mj. Beschwerdeführer.

Der mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter als gesetzliche Vertreterin ist in der Beschwerde den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen nicht und damit insbesondere auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene

entgegengetreten, steht es dem Antragsteller, so er der Auffassung ist, dass seine Leiden nicht hinreichend berücksichtigt wurden, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes doch frei, das im Auftrag der Behörde erstellte Gutachten durch die Beibringung eines Gegengutachtens eines Sachverständigen seiner Wahl zu entkräften (vgl. etwa VwGH 27.06.2000, 2000/11/0093). Der mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter als gesetzliche Vertreterin ist in der Beschwerde den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen nicht und damit insbesondere auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, steht es dem Antragsteller, so er der Auffassung ist, dass seine Leiden nicht hinreichend berücksichtigt wurden, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes doch frei, das im Auftrag der Behörde erstellte Gutachten durch die Beibringung eines Gegengutachtens eines Sachverständigen seiner Wahl zu entkräften vergleiche etwa VwGH 27.06.2000, 2000/11/0093).

Seitens des Bundesverwaltungsgericht bestehen folglich keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit des vorliegenden Sachverständigengutachtens vom 05.10.2025 (vidiert am 07.10.2025). Es wird daher in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) lauten:

„§ 40 (1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn „§ 40 (1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder

2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder

...

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.⁵ sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. (2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

§ 41 (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Paragraph 41, (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des

Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird.

...

§ 42 (1) Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Paragraph 42, (1) Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

...

§ 45 (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Paragraph 45, (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Der Behindertenpass ist kein Nachweis im Sinne des § 14 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Der Behindertenpass ist kein Nachweis im Sinne des Paragraph 14, Absatz eins, des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

(4) Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Abs. 3 hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

(4) Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Absatz 3, hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche

Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

§ 46 Die Beschwerdefrist beträgt abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung der Beschwerdeentscheidung beträgt 12 Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden.“Paragraph 46, Die Beschwerdefrist beträgt abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung der Beschwerdeentscheidung beträgt 12 Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden.“

Die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung, BGBl. II. Nr. 261/2010 idGF BGBl II. Nr. 251/2012) lauten auszugsweise wie folgt:Die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 261 aus 2010, idGF Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 251 aus 2012,) lauten auszugsweise wie folgt:

"Behinderung

§ 1 Unter Behinderung im Sinne dieser Verordnung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.Paragraph eins, Unter Behinderung im Sinne dieser Verordnung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Grad der Behinderung

§ 2 (1) Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen sind als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.Paragraph 2, (1) Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen sind als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist der Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen.

(3) Der Grad der Behinderung ist nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festzustellen. Ein um fünf geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mit umfasst. Das Ergebnis der Einschätzung innerhalb eines Rahmensatzes ist zu begründen.

Gesamtgrad der Behinderung

§ 3 (1) Eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ist dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.Paragraph 3, (1) Eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ist dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die

weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v.H. sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen.

(3) Eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, liegt vor, wenn

- sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt,
- zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.

(4) Eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ist dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine.

Grundlage der Einschätzung

§ 4 (1) Die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Paragraph 4, (1) Die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen.

(2) Das Gutachten hat neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten.

...“

Zunächst ist rechtlich festzuhalten, dass der Grad der Behinderung im Beschwerdefall - wie dies auch die belangte Behörde zu Recht annahm - nach der Einschätzungsverordnung einzuschätzen war, was im Verfahren auch unbestritten geblieben ist. Die Einschätzung des Leidens des mj. Beschwerdeführers erfolgte entsprechend den Kriterien der Anlage der EVO.

Die vom mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter im Rahmen der Beschwerde vorgebrachten Beschwerdegründe waren nicht geeignet, die durch den medizinischen Sachverständigen getroffenen Beurteilungen zu widerlegen oder zusätzliche Dauerleiden bzw. eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung des Zustandes zu belegen.

Mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 30 v.H. sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40 Abs. 1 BBG, wonach behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v.H. ein Behindertenpass auszustellen ist, aktuell nicht erfüllt. Mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 30 v.H. sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG, wonach behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v.H. ein Behindertenpass auszustellen ist, aktuell nicht erfüllt.

Im Übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Verschlechterung des Leidenszustandes bzw. bei Vorlage eines aktuellen Befundes einer klinisch-psychologischen Testung hinsichtlich der Entwicklungsverzögerung des mj. Beschwerdeführers die neuerliche Einschätzung des Grades der Behinderung nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 BBG in Betracht kommt. Im Übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Verschlechterung des Leidenszustandes bzw. bei Vorlage eines aktuellen Befundes einer klinisch-psychologischen Testung hinsichtlich der Entwicklungsverzögerung des mj. Beschwerdeführers die neuerliche Einschätzung des Grades der Behinderung nach Maßgabe des Paragraph 41, Absatz 2, BBG in Betracht kommt.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Der im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und insbesondere auf das von der belangten Behörde eingeholte medizinische Sachverständigengutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde, das auf einer persönlichen Untersuchung beruht, auf die wenigen im Verfahren vorgelegten medizinischen Befund des mj. Beschwerdeführers in fachlicher Hinsicht eingeht, und welchem der mj. Beschwerdeführer bzw. dessen Mutter als gesetzliche Vertreterin nicht substantiiert entgegengetreten ist. Aktuelle medizinische Befunde, welche eine nach wie vor bestehende Entwicklungsverzögerung des mj. Beschwerdeführers medizinisch objektivieren würde, liegt nicht vor. Daran vermag auch die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung nichts ändern. Beide Parteien haben keinen Verhandlungsantrag gestellt. All dies lässt die Einschätzung zu, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und eine Entscheidung ohne vorherige Verhandlung im Beschwerdefall nicht nur mit Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC kompatibel ist, sondern der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2a AVG) gedient ist, gleichzeitig aber das Interesse der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteienghört nicht verkürzt wird.

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösen

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at